

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber

vom 30.04.2021

Die Große Kreisstadt Giengen an der Brenz erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V. m. mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) als zuständige Gaststättenbehörde für die Stadt Giengen an der Brenz sowie den Teilorten Burgberg, Hohenmemmingen, Hürben und Sachsenhausen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg seit 18.03.2020 durchgehend schließen mussten, gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr bis zum 17. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf der verlängerten Jahresfrist außer Kraft.

Begründung:

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Fristen können nach § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gaststättenbehörde der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz teilt die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, dass die Corona-Pandemie im Sinne der Vorschrift als ein wichtiger Grund nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen ist. Aufgrund der Pandemie und der dadurch angeordneten Betriebsschließungen waren und sind ein Teil der Inhaber von Gaststättenerlaubnissen unverschuldet daran gehindert, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten. Für diese durchgehend geschlossenen Gaststätten ist eine Verlängerung der Jahresfrist erforderlich, da andernfalls die Erlaubnis von Gesetzes wegen erlischt.

Die Allgemeinverfügung wirkt dem gesetzlichen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen entgegen und bewirkt eine Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG. Im Rahmen des behördlichen Ermessens erfolgt die Verlängerung der Jahresfrist ohne Antrag der Erlaubnisinhaber von Amts wegen. Der

Zeitraum der Verlängerung orientiert sich an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG und ist daher angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Giengen an der Brenz, Marktstr. 11, 89537 Giengen an der Brenz Widerspruch erhoben werden.

Giengen, den 30.04.2021

gez.

Henle
Oberbürgermeister